

## Gemeinsame Vereinbarung des Bezirks Niederbayern und des Landesverbands Bayern der Angehörigen psychisch Kranker e.V. (LApK)

## Präambel

Diese gemeinsame Vereinbarung beruht auf der Erkenntnis, dass die besonderen Lebensumstände psychisch kranker Menschen nicht selten einen Hilfebedarf erfordern, welcher nicht alleine durch professionelle medizinische, therapeutische, pflegerische und sozialpädagogische Maßnahmen geleistet werden kann. Häufig sind es Angehörige (Eltern, Geschwister, Partner, andere Verwandte oder Freunde), welche durch ihre persönliche Beziehung vielfältige und wertvolle Leistung für psychisch kranke Menschen erbringen. Krankenhausaufenthalte werden immer kürzer, oftmals sind Patienten bei der Entlassung noch sehr krank. Angehörige dürfen hier nicht allein gelassen werden. Für die Mitarbeitenden der Bezirkskrankenhäuser des Bezirks Niederbayern enthält diese Vereinbarung die Leitgedanken für die Zusammenarbeit mit Angehörigen. Sie stellt keine Verfahrensanweisung, sondern eine innere Haltung zum Patienten und dessen Familie/Angehörigen dar. Somit ist diese gemeinsame Vereinbarung kein rechtlich bindender Vertrag und begründet keine Ansprüche einzelner Angehöriger gegen den Bezirk Niederbayern oder dessen Bezirkskrankenhäuser.

## Leitlinien

- 1. Höchste Priorität unserer therapeutischen Arbeit ist die Schaffung einer Konstellation, die es den Patienten erlaubt, sich gut weiterzuentwickeln und zu gesunden beziehungsweise gegebenenfalls mit bestehenden Beschwerden ein erfülltes Leben zu führen.
- 2. Familiäre Bezüge sind eine wichtige Ressource der Patienten. Für eine ganzheitliche Behandlung ist daher die Einbeziehung der Angehörigen von großer Bedeutung. Im Interesse des erkrankten Menschen soll daher die Familie beziehungsweise sollen die Angehörigen, wenn der Patient zustimmt, in die klinische Behandlung einbezogen und über wichtige Aspekte informiert werden.
- Die Mitarbeitenden der Bezirkskrankenhäuser des Bezirks Niederbayern binden unter Wahrung der rechtlichen Erfordernisse der Therapie Angehörige in die Behandlung ein und stehen für Gespräche zur Verfügung.
- 4. Wir begrüßen und unterstützen trialogische Ansätze. Dabei ist uns bewusst, dass der Austausch im Trialog eine Herausforderung darstellt. Es geht um einen respektvollen und wertschätzenden Austausch miteinander, bei dem unterschiedliche Erfahrungen als Anregung zum Nachdenken aufgefasst werden.
- 5. Zur Unterstützung der Patienten und ihrer Angehörigen sehen wir einen wichtigen Pfeiler der Arbeit in der Zusammenarbeit des Bezirks Niederbayern mit den Angehörigen. Bewährt haben sich insbesondere:
  - Ermöglichung von Informationsangeboten für Angehörige in den Bezirkskrankenhäusern
  - Verweis auf existierende Selbsthilfegruppen auf der Homepage der Bezirkskrankenhäuser des Bezirks Niederbayern.
  - Benennung eines Ansprechpartners der jeweiligen Klinik für die Leitung dieser Gruppen.



- 6. Zur individuellen Unterstützung der Angehörigen eignen sich folgende Maßnahmen:
  - Benennung des im Normalfall für den Patienten zuständigen Arztes/Psychologen.
  - Gespräch mit Patient und Angehörigen zeitnah zu Aufnahme und Entlassung, insbesondere, wenn Patient und Angehöriger in häuslicher Gemeinschaft leben.
  - Bei Familien, die ihre psychisch erkrankten Angehörigen selbst betreuen oder mit diesen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird im Rahmen der Entlass-Vorbereitung systematisch und regelhaft die Informationsweitergabe über die bevorstehende Entlassung und mögliche Hilfs-, Betreuungs- und Behandlungsangebote eingeplant.
  - Weitervermittlung an Selbsthilfe- und Beratungsstellen (zum Beispiel Sozialpsychiatrische Dienste oder Psychosoziale Beratungsstellen).

## 7. Umgang mit der Schweigepflicht

- Die Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber konkret genannten Angehörigen/Vertrauenspersonen wird so früh wie möglich mit dem Patienten geklärt.
- Lehnt ein Patient die Schweigepflichtentbindung ab, so wird dies dem Angehörigen auf Anfrage mitgeteilt. Ziel des weiteren Vorgehens bei Ablehnung der Schweigepflichtentbindung ist es, die Beziehung zwischen Patient und Angehörigen im Sinne der Behandlung und der langfristigen Stabilisierung des Patienten so optimal wie möglich zu gestalten.
- Die Schweigepflichtentbindung kann auch Teilaspekte umfassen, zum Beispiel:
  - o Information über die stationäre Aufnahme/Entlassung
  - o Informationen über den Zustand des Patienten
  - o Informationen über die Erkrankung des Patienten
  - o Austausch über die Behandlungs-/Zielplanung
  - o Austausch über Verlegungs- beziehungsweise Entlass-Planungen
- Ohne das Vorliegen einer rechtsgültigen Schweigepflichtentbindung sind Gespräche zwischen Behandlern und Angehörigen nur dann möglich, wenn keine der Schweigepflicht unterliegenden Themen besprochen werden.
- Fremdanamnestische Informationen sind ein wesentlicher Bestandteil der Behandlungsplanung. Nimmt der Arzt (fremdanamnestische) Informationen vom Angehörigen über einen Patienten entgegen, so verletzt dies nicht die Schweigepflicht des Arztes gegenüber dem Patienten.

Von dieser Vereinbarung werden die Mitarbeitenden der Bezirkskrankenhäuser des Bezirks Niederbayern und die Angehörigen der stationär behandelten Patienten durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aushänge, persönliches Aushändigen durch Mitarbeitende, Angehörigenmappe) in Kenntnis gesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung und insbesondere die darin enthaltenen Informationen von einer rechtlichen Beratung im Einzelfall nicht entbinden beziehungsweise diese nicht ersetzen können. Die rechtlichen Aspekte einer langwierigen Erkrankung sind vielschichtig und komplex und können nicht für jeden Einzelfall vorweggedacht werden.

Landshut, den 06.08.2019

München, den 04.09.2019

gez. Dr. Olaf Heinrich

gez. Karl Heinz Möhrmann

Bezirkstagspräsident

1. Vorsitzender Landesverband Bayern der Angehörigen Psychisch Kranker e.V.